

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

¹Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. ²Die Zuwendung erfolgt in Form einer De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013, geändert mit Verordnung (EU) 2019/316.

5.2 Umfang der Zuwendung

¹Die Zuwendung beträgt einmalig im Jahr der Ansaat der „Durchwachsenen Silphie“ 50 % der Saatgutnettokosten, maximal jedoch 200 € je kg Saatgutnettokosten. ²Pro Hektar ist eine maximale Saatgutmenge von 3 kg förderfähig. ³Die Zuwendung darf den Betrag von 5 000 € pro Antragsteller und Jahr nicht überschreiten.

⁴Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, bei denen der Zuwendungsbetrag von 700 € nicht erreicht wird.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben bei den Maßnahmen nach Nr. 2 zählen nur die Netto-Anschaffungskosten für das zugekaufte Saatgut. ²Preisnachlässe (Rabatte und Skonti) sind jeweils in Abzug zu bringen.

5.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- Umsatzsteuer,
- Eigenleistungen (z. B. selbst erzeugtes Saatgut),
- Kosten der Ansaat (z. B. Feldbestellung und Aussaat),
- Aufwendungen, die nicht durch Zahlungsnachweis belegt werden.